

**Gesamtvertrag zur Regelung der  
urheberrechtlichen Vergütungspflicht**

**gemäß §§ 54 ff. UrhG**

**für externe Brenner für die Zeit**

**ab dem 01.01.2021**

**(nachfolgend „Gesamtvertrag“)**

zwischen einerseits

1.) den in der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)**, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München gesamthänderisch verbundenen Verwertungsgesellschaften

**GEMA** Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bayreuther Str. 37-38, 10787 Berlin,

**GÜFA** Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,

**GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

**GWFF** Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Marstallstraße 8, 80539 München,

**TWF** Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München,

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

**VFF** Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Brienner Straße 26, 80333 München,

**VGF** Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,

**Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München,

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Georg Oeller und Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend **ZPÜ** genannt -

2.) **Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Robert Staats, Rainer Just, Dr. Manfred Antoni, Jochen Greve und Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- nachstehend **VG Wort** genannt -

3.) **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Urban Pappi, Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

- nachstehend **VG Bild-Kunst** genannt -

- die Parteien zu 1.) bis 3.) nachstehend **Verwertungsgesellschaften** genannt -

und andererseits dem

**Vere - Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten e.V.**, Schlosstr. 8 d - e, vertreten durch die Vorstände Oliver Friedrichs und Hjalmar Vierle, 22041 Hamburg

- nachstehend **Vere** genannt -

## **Präambel**

Für Brenner im Sinne der Definition dieses Vertrages liegen keine Marktdaten vor, die bei der Abwicklung der Auskunfts- und Vergütungspflicht gemäß den § 54 ff. UrhG eine Differenzierung nach Verbraucher- und Business-Brennern ermöglichen würden.

Dieser Gesamtvertrag regelt die Auskunfts- und Vergütungspflichten nach den § 54 ff. UrhG für externe Brenner im Sinne der Definition dieses Vertrages für den von ihm erfassten Zeitraum abschließend und endgültig. Seine Regelungen werden durch etwaige künftige Änderungen der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung nicht mehr berührt.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Regelung der Vergütungspflicht und weiterer Pflichten der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenden Mitglieder des Vere (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in der **Anlage 1** definierten Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“) nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend „UrhG“) für den Zeitraum ab dem 01.01.2021, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern.

(2) Die **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil des Gesamtvertrages.

(3) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere bezüglich der Vergütungssätze dem Grunde und der Höhe nach, entfalten keine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsprodukte werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

(4) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder für den jeweiligen Zeitraum, für den bezahlt wird, sämtliche Ansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunfts- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder für den Zeitraum, auf den sich die Auskünfte und Meldungen beziehen, alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsprodukte gemäß §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG.

### **§ 2**

#### **Beitritt und Kündigungsrecht der Gesamtvertragsmitglieder**

(1) Vere-Mitglieder, die im Sinne der §§ 54 ff. UrhG Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten sind und die durch den Beitritt ihre eigenen Auskunfts- und Vergütungspflichten erfüllen wollen sowie solche, die mit der ZPÜ eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 8 lit. b) schließen, haben

das Recht, diesem Gesamtvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden, wenn das Gesamtvertragsmitglied den Umfang der Beschränkung im Hinblick auf die betroffenen Vertragsprodukte und Zeiträume konkretisiert. Die Beschränkung bedarf der Zustimmung durch die ZPÜ. Die ZPÜ kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Das Recht der Importeure und Hersteller, im Anschluss an den Beitritt eine Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 8 lit. a) zu vereinbaren, bleibt unberührt. Voraussetzung für den Beitritt von Herstellern mit Sitz im Ausland ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung der jeweiligen Hersteller mit der ZPÜ, die das Gesamtschuldverhältnis regelt, das zwischen dem Hersteller und den Importeuren der Vertragsprodukte besteht.

(2) Durch den Beitritt kommt ein Vertrag zwischen dem Vere-Mitglied und den Verwertungsgesellschaften zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrages zustande. Dieser Vertrag wird für ein Vere-Mitglied, das ihm bis zum 01.10.2021 beitrifft, rückwirkend zum 01.01.2021 wirksam. Für Vere-Mitglieder, die dem Gesamtvertrag nach dem im vorstehenden Satz genannten Zeitpunkt beitreten, wird dieser Vertrag rückwirkend zum Beginn des bei Zugang der Beitrittserklärung gemäß Abs. 3 laufenden Kalenderhalbjahres (nachfolgend „Abrechnungsperiode“) wirksam, d.h. also zum 1. Januar oder 1. Juli des betreffenden Jahres.

(3) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ unter Verwendung des als **Anlage 2** beigefügten Musters zu erfolgen. Für die Wahrung der in Abs. 2 genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung bei der ZPÜ maßgebend. Die ZPÜ wird den Beitritt gegenüber dem Vere-Mitglied bestätigen und Vere monatlich über die Beitritte seiner Mitgliedsunternehmen schriftlich oder per E-Mail informieren.

(4) Die Gesamtvertragsmitglieder können den durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2023. Die Kündigung führt zur Beendigung des Vertrages im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied; im Übrigen wird der Gesamtvertrag fortgesetzt. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber der ZPÜ und unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Musters. Die Kündigung kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden, wenn das Gesamtvertragsmitglied den Umfang der Beschränkung im Hinblick auf die betroffenen Vertragsprodukte und Zeiträume konkretisiert. Die Beschränkung bedarf der Genehmigung durch die ZPÜ. Die ZPÜ kann diese Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(5) Kündigt ein Gesamtvertragsmitglied seine Mitgliedschaft im Vere, so führt dies zur Beendigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrags im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied mit Wirkung zum Ende der Abrechnungsperiode, in der die Mitgliedschaft geendet hat. Vere wird die ZPÜ innerhalb eines Monats nach Ende einer Abrechnungsperiode über die Kündigung von Mitgliedschaften in der vorangegangenen Abrechnungsperiode und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail informieren.

(6) Wird der Gesamtvertrag durch die Verwertungsgesellschaften oder durch den Vere gekündigt, so führt dies zur Beendigung der zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Vere-Mitgliedern durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Verträge mit Wirkung zum Ende der Abrechnungsperiode, in der der Gesamtvertrag geendet hat.

(7) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und der einzelnen Gesamtvertragsmitglieder, den zwischen ihnen durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen des Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages entgegensteht, berechtigt die Gesamtvertragsmitglieder und die Verwertungsgesellschaften zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(8) Ansprüche, die auf der Grundlage des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages entstanden und die bei dessen Beendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Im Fall einer außerordentlichen Vertragsbeendigung bleiben die vereinbarten Regelungen zur Auskunftspflicht bis zum Ende der bei Zugang der Kündigung laufenden Abrechnungsperiode bestehen. Erst danach kann die ZPÜ Meldungen und Auskünfte nach den gesetzlichen Fristen (monatlich) verlangen.

### **§ 3**

#### **Vergütung**

(1) Für die Vertragsprodukte wird eine Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG von EUR 2,50 pro Stück vereinbart.

(2) Auf den Vergütungssatz gemäß Absatz 1 gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%. Dieser Gesamtvertragsnachlass wird für die Verwaltungsvereinfachung gewährt, die den Verwertungsgesellschaften durch den Abschluss dieses Gesamtvertrages, die Einigung mit den Gesamtvertragsmitgliedern über Grund und Höhe der nach den §§ 54 ff. UrhG bestehenden Vergütungspflicht für die Vertragsprodukte sowie durch den Umstand entsteht, dass die Erfüllung der Auskunfts- und Vergütungsansprüche nach den gesamtvertraglich vereinbarten Modalitäten erfolgt. Unter Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses ergibt sich für Gesamtvertragsmitglieder eine Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG von EUR 2,00 pro Stück.

(3) Der in Absatz 2 genannte Zweck des Gesamtvertragsnachlasses wird nicht erreicht, wenn ein Gesamtvertragsmitglied wesentliche Verpflichtungen aus dem durch den Beitritt zum

Gesamtvertrag zustande kommenden Vertragsverhältnis nicht erfüllt. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt deshalb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages:

- § 8 Abs. 2 GesV (keine fristgerechte Auskunftserteilung)
- § 8 Abs. 3 Unterabsatz 4 GesV (keine Datenübermittlung zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 3 Unterabsatz 6 GesV (Nachforderung aufgrund unrichtiger Angaben bei den Daten zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 4 lit. f GesV (keine Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 4 lit. g GesV (Vorlage einer nicht den Vorgaben entsprechenden Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 5 GesV (Nachforderung aufgrund Überprüfung der Auskünfte durch einen Wirtschaftsprüfer)
- § 9 Abs. 4 GesV (nachträgliche Korrektur einer Auskunft auf Veranlassung der ZPÜ)
- § 9 Abs. 5 GesV (Erfüllungsverweigerung)

Die in der vorstehenden Aufzählung in Klammern erfolgten Erläuterungen dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit. Sie sind für die Auslegung der Regelungen ohne Bedeutung.

(4) Maßgebend für die Einordnung als Vertragsprodukt ist ausschließlich die Definition in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Etwa abweichende Produktbezeichnungen sind für die Einordnung ohne Bedeutung.

(5) Auf die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 fällt nach der geltenden gesetzlichen Regelung keine Umsatzsteuer an.

(6) Die ZPÜ übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst das Inkasso der Vergütung für die Vertragsprodukte. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der ZPÜ zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Vergütungseinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ ist unabhängig davon, ob diese ihre Ansprüche bezüglich der Vertragsprodukte der ZPÜ vollständig, teilweise oder noch nicht zur Geltendmachung übertragen haben, Angelegenheit der Verwertungsgesellschaften bzw. der Gesellschafter der ZPÜ.

(7) Die ZPÜ sowie die VG WORT und die VG Bild-Kunst erheben für die Laufzeit dieses Vertrages keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsprodukte nach den §§ 54 ff. UrhG.

## **§ 4**

### **Gleichbehandlung**

(1) Sofern die Verwertungsgesellschaften künftig für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume Dritten für das Inverkehrbringen der Vertragsprodukte in Deutschland niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen einräumen als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, sind sie gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes vereinbart wird.

(2) Sollten die ordentlichen Gerichte entscheiden oder entschieden haben, dass für die Vertragsprodukte und die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume niedrigere Vergütungssätze gelten, oder dass für die Erfüllung der gesetzlichen Auskunft- und Vergütungspflichten günstigere Bedingungen gelten, als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, so sind die Verwertungsgesellschaften für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet, wenn sie diese Vergütungssätze oder Bedingungen Dritten einräumen, die diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind. Dritte sind alle Hersteller und Importeure von Vertragsprodukten, auch wenn sie nicht Partei einer Entscheidung im Sinne von Satz 1 sind.

## **§ 5**

### **Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs**

(1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.

(3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

## **§ 6**

### **Ausnahmen von der Vergütungspflicht**

(1) Die Verwertungsgesellschaften und Vere sind sich darin einig, dass eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsprodukte nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt für:

a) Vertragsprodukte, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechts-

gesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);

b) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

c) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.

d) Lieferungen, die in Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

e) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder als Folge eines Vertragsrücktritts oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat, sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und / oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für das zurückgenommene Vertragsprodukt entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.

f) Nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.

g) Vertragsprodukte, die eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten waren oder werden und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt wurden oder werden („Business-Vertragsprodukte“), nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 4 zu diesem Gesamtvertrag.

h) § 54 lit. b) Abs. 3 UrhG bleibt unberührt.

i) Soweit sich weitere Fälle ergeben, in denen die Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 2 UrhG nach Auffassung eines Gesamtvertragsmitglieds entfallen soll, werden sich das jeweilige Gesamtvertragsmitglied und die ZPÜ um eine einvernehmliche Regelung dieser Fälle bemühen.

(2) Bei Exporten im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 8 dieses Gesamtvertrages Auskunft erteilt hat.

b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Art und Stückzahl zweifelsfrei ermöglichen.

c) Die ZPÜ ist berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 dieses Gesamtvertrages bleibt unberührt.

d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen.

e) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 8 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen. Wenn eine Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.

f) Die Verwertungsgesellschaften und Vere werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie das vorstehende Verfahren der Rückerstattung erleichtert werden kann, insbesondere durch direkte Rückerstattungen an die Exporteure.

(3) Bei Exporten im Sinne von § 6 Abs. 1 lit c) gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte**

Eine Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich. Bei etwaigen Unklarheiten oder Lücken dieser Regelung ist im Rahmen der Auslegung dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verwertungsgesellschaften durch eine Pflichtenübernahme nicht schlechter gestellt werden dürfen, als sie ohne diese Pflichtenübernahme stünden, es sei denn, die ZPÜ hat einer solchen Schlechterstellung ausdrücklich zugestimmt.

(1) Gesamtvertragsmitglieder, die Vertragsprodukte von einem Gesamtvertragsmitglied erwerben, das als Importeur zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für diese

Vertragsprodukte verpflichtet wäre, sind berechtigt, nach Maßgabe der Absätze (2) bis (7) diese Pflichten für die erworbenen Vertragsprodukte für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.

(2) Durch die Übernahme nach Absatz 1 wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, von seinen Pflichten aus diesem Vertrag befreit, wenn die ZPÜ einer befreienden Übernahme zugestimmt hat, oder wenn die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, einer befreienden Übernahme zuzustimmen und ist berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung zu einer befreienden Übernahme jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übernehmer und gegenüber dem primär verpflichteten Unternehmen zu widerrufen. Ein Widerruf der Zustimmung hat auf die Übernahme im Übrigen keine Auswirkungen.

(3) Durch eine Übernahme nach Absatz 1 findet dieser Vertrag für den Übernehmer bei Zugang der Anzeige der Übernahme bei der ZPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen dieses Gesamtvertrages mit Wirkung für die Abrechnungsperioden Anwendung, die in der Übernahmeanzeige angegeben werden bzw. bei späterem Zugang der Anzeige mit Wirkung zum Beginn der nächsten Abrechnungsperiode. Der Übernehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Gesamtvertrag für das primär verpflichtete Unternehmen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(4) Die Übernahme nach Absatz 1 erfolgt unter Verwendung des als **Anlage 5** beigefügten Musters. Werden die Verpflichtungen für mehrere Importeure übernommen, so ist die Übernahme für jeden Importeur gesondert zu erklären. Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Übernehmer gegenüber der ZPÜ lässt das Innenverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem primär verpflichteten Gesamtvertragsmitglied unberührt.

(5) Die ZPÜ wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen auf Verlangen unverzüglich informieren, ob das übernehmende Gesamtvertragsmitglied die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Der Übernehmer und das primär verpflichtete Unternehmen sind jeweils berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen. Die ZPÜ ist berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Übernehmer mit seinen Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften oder zur Zahlung von Vergütungen in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die ZPÜ wird den Vere über Übernahmen nach Absatz 1 und deren Beendigung schriftlich informieren, soweit sie seine Mitglieder betreffen. Bei Kündigungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird die ZPÜ den Vertragspartner des Unternehmens informieren, das die Kündigung ausgesprochen hat.

(8) Die ZPÜ ist über den in Absatz 1 geregelten Fall hinaus berechtigt, folgende Pflichtenübernahmen zu vereinbaren:

- a) Die ZPÜ ist berechtigt, mit Unternehmen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG eines Herstellers von Vertragsprodukten sind, zu vereinbaren, dass diese für eine oder mehrere Abrechnungsperioden für die Vertragsprodukt-Marke(n) dieses Herstellers die Verpflichtungen derjenigen Importeure übernehmen können, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die ZPÜ wird den Vere über Übernahmen und deren Beendigung schriftlich informieren.
- b) Die ZPÜ ist berechtigt, mit einzelnen Vere-Mitgliedern eine Vereinbarung zu schließen, nach der diese für Importeure von Vertragsprodukten einer bestimmten Marke die sich aus den §§ 54 ff. ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllen, die sich für Importeure und Hersteller von Vertragsprodukten aus diesem Gesamtvertrag ergeben. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Vere-Mitglied hat dem Gesamtvertrag nach Abschluss der Vereinbarung beizutreten.

Für Pflichtenübernahmen nach § 7 Abs. 8 lit. a und b gilt zusätzlich Folgendes: Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Abschluss der Pflichtenübernahme die primär Verpflichteten über die beabsichtigte Pflichtenübernahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, der Pflichtenübernahme zu widersprechen.

## § 8

### **Auskunfts- und Meldepflicht**

(1) Die gemäß §§ 54 lit. e) Abs. 1 und 54 lit. f) Abs. 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der ZPÜ nach dem Ende einer Abrechnungsperiode zum 15. Februar und 15. August unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) über Art und Stückzahl der im vergangenen Kalenderhalbjahr nach § 5 dieses Vertrages von ihnen zu vergütenden Vertragsprodukte erteilen. In den Auskünften sind auch solche Vertragsprodukte anzugeben, für die die Vergütungspflicht nach § 6 Abs. 1 dieses Vertrages entfällt. Sind in einer Abrechnungsperiode keine Vertragsprodukte zu vergüten, so ist eine Auskunft mit der Stückzahl Null abzugeben. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die Auskunft nur nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilen.

(2) Der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass entfällt für eine Abrechnungsperiode, wenn für diese mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt bis zum 31. März bzw. 30. September keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft ergebenden Vergütung im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a).

(3) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, weisen die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr wie folgt nach:

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr angegeben hat, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sowie Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Vertragsprodukte, mit.

Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

Die ZPÜ ist berechtigt, vom Gesamtvertragsmitglied die Vorlage von Kopien der Rechnungen aus allen Abrechnungsperioden seit dem Beginn des durch den Beitritt entstehenden Vertrages zu verlangen, deren Ende im Zeitpunkt des Verlangens weniger als 2 Jahre zurückliegt. Das Verlangen kann mehrfach gestellt werden. Dieses Recht wird durch die Beendigung des Gesamtvertrages nicht berührt.

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu wenig angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Gesamtvertragsmitglied ist jedoch auch berechtigt, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks nachzuweisen (nachfolgend „Bestätigung“). Die Bestätigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen.

(4) (a) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, sind verpflichtet, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

(b) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, sind verpflichtet, diesen Nachweis durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers zu erbringen.

(c) Die Prüfung und Berichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer ist gemäß den für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsüblichen Grundsätzen und Prüfungsstandards wie dem „International Standard on Assurance Engagements“ (ISAE) 3000 (Revised) der International Federation of Accountants (IFAC) oder einer neueren Fassung vorzunehmen. Der konkret angewandte Prüfungsstandard ist durch den Wirtschaftsprüfer anzugeben. Die Prüfung durch den Steuerberater ist entweder gemäß den für Steuerberater geltenden berufsüblichen Grundsätzen oder in analoger Anwendung des Prüfungsstandards gemäß Satz 1 vorzunehmen.

(d) Die Bestätigung für das Kalenderjahr muss schriftlich erstellt werden, der erstellende Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist mit Namen, Firma, Funktion und Anschrift genau zu bezeichnen und es ist die Bestätigung von diesem zu unterzeichnen. Die Bestätigung ist im Original oder in elektronischer Form an die ZPÜ zu übermitteln.

(e) Gegenstand der Prüfung ist ein Abgleich der von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als Anlage 6 beigefügten Musters erteilten Auskünfte mit den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds. Beispielsweise kann der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen, dass auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass zwischen den von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als Anlage 6 beigefügten Musters erteilten Auskünften und den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds Abweichungen bestehen. Die Auskünfte sind der Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers in Kopie beizufügen.

(f) Die Bestätigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der für diese geltenden Fristen vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Bestätigung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(g) Entspricht die übermittelte Bestätigung nicht den in § 8 Abs. 4 Unterabsätze c bis e genannten Vorgaben, erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung einer den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Bestätigung eine letzte Frist von 8 Wochen gesetzt wird. Bestehen zwischen ZPÜ und Gesamtvertragsmitglied unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt der bestehenden Vorgaben, so wird Vere die Parteien bei der Klärung unterstützen. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, die den oben genannten Vorgaben entspricht, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(5) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnungsaufstellung gemäß Abs. 3 oder einer gemäß Abs. 4 vorgelegten Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers hat die ZPÜ das Recht, die Auskünfte des Gesamtvertragsmitglieds durch einen

von ihr benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die ZPÜ wird die Überprüfung unter Angabe der begründeten Zweifel mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz von mehr als 3% gegenüber der Auskunft zulasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Zahlungsweise und Fälligkeit**

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt ausschließlich an die ZPÜ. Die ZPÜ stellt innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem 15. Februar und dem 15. August Rechnungen (d.h. bis zum 29. März, bzw. 26. September). Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Fristen erteilt, so stellt die ZPÜ die Rechnungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erhalt der Auskünfte. Kann eine Überprüfung der Auskunft vor Erstellung der Rechnung nicht erfolgen, hat die ZPÜ das Recht, bis maximal vier Monate nach Rechnungsstellung ergänzende Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 bleibt unberührt.

(2) Diese Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Die Rechnungen sind zum 30. April bzw. 31. Oktober zur Zahlung fällig.

b) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 geregelten Fristen erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).

c) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die ZPÜ die Rechnungen nicht innerhalb der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten 6-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die ZPÜ die 6-Wochen-Frist überschritten hat.

(3) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(4) Wird die nach § 8 Abs. 1 erteilte Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften, so sind die Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 9 Abs. 2 lit. a) und dem Zahlungseingang zu verzinsen. In Abweichung zu § 9 Abs. 3 beträgt der Zinssatz die Hälfte des sich gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB ergebenden Zinssatzes. Erfolgt die Korrektur auf

Veranlassung der ZPÜ, z.B. aufgrund einer Nachfrage oder einer Prüfung nach § 8 Abs. 3, 4 oder 5, so erfolgt die Verzinsung gemäß § 9 Abs. 3. Zusätzlich entfällt bei einer Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ in Abweichung zu § 8 Abs. 2 der Gesamtvertragsnachlass für die von der korrigierten Auskunft umfassten Vertragsprodukte, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsprodukte mehr als 3% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsprodukte ausmacht.

(5) Wird eine Zahlungsaufforderung, die die ZPÜ unter Einhaltung der sich nach diesem Gesamtvertrag ergebenden Vorgaben erstellt hat, nicht bezahlt, obwohl nach dem Fälligkeitstermin eine schriftliche Mahnung der ZPÜ erfolgt ist, in der für die Zahlung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wurde, so entfällt für die betreffende Vergütungsforderung der Gesamtvertragsnachlass, wenn das Gesamtvertragsmitglied geltend macht, zur Erfüllung der sich aus dem durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen nicht verpflichtet zu sein. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt dementsprechend nicht, wenn ein Gesamtvertragsmitglied erklärt, dass es aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die sich aus dem durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen. Auf Verlangen der ZPÜ sind diese Gründe glaubhaft zu machen. In derartigen Fallkonstellationen werden sich die ZPÜ und das Gesamtvertragsmitglied zeitnah um den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bemühen.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Meldepflicht, Zahlungsweise und Fälligkeit für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021**

Tritt ein Gesamtvertragsmitglied gemäß § 2 Abs. 2 diesem Gesamtvertrag mit Wirkung zum 01.01.2021 bei, gilt für die vom Gesamtvertragsmitglied im ersten Halbjahr 2021 erstmals fakturierten Vertragsprodukte das Auskunfts- und Zahlungsverfahren gemäß den §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Auskünfte für das erste Halbjahr 2021 zusammen mit den Auskünften für das zweite Halbjahr 2021 zu erteilen sind, jedoch differenziert nach Kalenderhalbjahren.

## **§ 11**

### **Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung mit Forderungen, die dem Gesamtvertragsmitglied gegenüber den Verwertungsgesellschaften gemeinsam oder nur gegenüber der ZPÜ oder/und der VG Wort oder/und der VG Bild-Kunst zustehen, gegenüber Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften aus dem gemäß § 2 Abs. 2 zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Gesamtvertragsmitglied zustande gekommenen Vertrag ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## **§ 12**

### **Unterstützung durch den Vere**

Vere unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

(1) Vere die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert.

(2) Vere die Vere-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die Vere-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

(3) Vere die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert.

(4) Die Verwertungsgesellschaften und Vere werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können.

## **§ 13**

### **Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder**

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für die Vertragsprodukte gemäß § 54 lit. f) Abs. 1 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

## **§ 14**

### **Pflichten der Verwertungsgesellschaften**

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ verpflichten sich, den Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Vertragsprodukte umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren geltend zu machen. Dies umfasst

a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern, durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch regelmäßige freie Marktrecherche mit folgenden Quellen: Plattformen des Online-Handels, Preisvergleichsportale, Discounterangebote, Brancheninformationen zur Identifikation neuer Gerätetypen, Marktdaten der Marktforschungsinstitute, Portal zum Elektroaltgeräte-

register (EAR), durch Auswertung häufig angebotener Gerätetypen (Bestseller), durch gerätetypenbezogene Auswertung sog. Top-Verkäufer auf Onlineplattformen,

b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG einschließlich der so genannten Händlerauskünfte,

c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften und den Marktzahlen von Marktforschungsinstituten sowie

d) die auch gerichtliche Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldern in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit.

e) Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen im Einzelfall nachzuweisen.

(2) Die ZPÜ verpflichtet sich, auf ihrer Website eine Liste mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

*„Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für externe CD- und DVD-Brenner für die Zeit ab dem 01.01.2021 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten:*

- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- usw.

*Wir verweisen insoweit auf § 54b Abs. 3 Ziffer 1 UrhG: Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist. Die Auskunftspflicht des Händlers bleibt hiervon unberührt.“*

Die Gesamtvertragsmitglieder stimmen ihrer Nennung in dieser Liste unter Angabe ihrer vollständigen Firma und Anschrift mit dem Beitritt zu diesem Gesamtvertrag zu.

(3) Vere kann der ZPÜ einzelne Fälle benennen, in denen er die begründete Annahme hat, dass Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten nicht die Vergütungen für die Vertragsprodukte bezahlen, und wird die Gründe für diese Annahme der ZPÜ benennen bzw. übermitteln. Die ZPÜ wird Vere binnen einer Frist von zwei Wochen mitteilen, ob die Annahme nach Satz 1 gerechtfertigt war oder nicht. War die Annahme gerechtfertigt, wird die ZPÜ ihren Pflichten nach Abs. 1 nachkommen und Vere über die getroffenen Maßnahmen binnen drei Monaten informieren. Vere verpflichtet sich, diese Informationen nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weiterzugeben und stellt die Verwertungsgesellschaften von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch eine Weitergabe der Informationen durch den Vere entstehen. Soweit eine Weitergabe der Informationen an Mitgliedsunternehmen des Vere gesetzlich zulässig ist, müssen die

weitergegebenen Informationen durch den Vere so aufbereitet werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sind.

(4) Die ZPÜ wird Vere für die Zeit ab dem 01.01.2021 folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ geprüfte Höhe der Zahlungseingänge unter Angabe der zugrunde liegenden Stückzahlen, die die ZPÜ jeweils insgesamt von allen Gesamtvertragsmitgliedern und allen Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern für ein Kalenderjahr für die Vertragsprodukte, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern erhalten hat.
- b) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ geprüfte Gesamtmenge der Stückzahlen für ein Kalenderjahr für die Vertragsprodukte, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern, die sich aus den Meldungen und Auskünften für die Vertragsprodukte ergibt.
- c) Liste der Gesamtvertragsmitglieder, die für ein Kalenderjahr an die ZPÜ Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben, soweit diese bis zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen.

Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt jeweils zum 31. Oktober des Folgejahres, erstmals am 31. Oktober 2022 für das Jahr 2021.

Die Verwertungsgesellschaften und der Vere werden auf Wunsch einer der Parteien die vorgenannten Informationen gemeinsam analysieren.

(5) Im Falle einer erheblichen Verletzung der vorstehenden Pflichten durch die Verwertungsgesellschaften ist Vere zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn er die Pflichtverletzung den Verwertungsgesellschaften schriftlich unter Androhung der außerordentlichen Kündigung angezeigt hat und wenn die Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang dieser Anzeige Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, die Pflichtverletzung zu beheben.

(6) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten sowie bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auch dazu, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und werden sie regelmäßig entsprechend schulen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.

(7) Die ZPÜ versichert, dass sie beim Inkasso für die Vertragsprodukte nach § 54 Abs. 1 UrhG die Ansprüche aller in der ZPÜ verbundenen Berechtigten vertritt und dass die ZPÜ gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsprodukte ist.

(8) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf die Zahlung von Vergütungen für die Vertragsprodukte nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrages erfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich, erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung auch die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

## **§ 15**

### **Laufzeit des Vertrages**

(1) Der Gesamtvertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Verwertungsgesellschaften oder dem Vere mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2023.

(2) Bei Abschluss dieses Gesamtvertrages gingen die Parteien davon aus, dass dem Gesamtvertrag eine Anzahl von Unternehmen beitreten wird, die unter Berücksichtigung der Marktanteile dieser Unternehmen ausreichend ist, um die Gesamtvertragsfähigkeit des Vere für die Vertragsprodukte nachhaltig zu begründen. Der Gesamtvertrag kann von den Verwertungsgesellschaften mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2022 gekündigt werden, sofern sich diese Prognose nicht erfüllt.

(3) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und des Vere zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden. Die in § 14 Abs. 5 genannte Frist bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesamtvertrages aus wichtigem Grund führt zur Beendigung des Gesamtvertrages und aller durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisse. Vertragsverletzungen durch Gesamtvertragsmitglieder berechtigen die Verwertungsgesellschaften nur zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem entsprechenden Gesamtvertragsmitglied.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen dieses Vertrages entgegensteht, berechtigt die Verwertungsgesellschaften und den Vere zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(4) Ansprüche der Verwertungsgesellschaften und des Vere, die auf Grundlage des Gesamtvertrages entstanden und bei dessen Beendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen.

(5) Soweit in diesem Vertrag den Verwertungsgesellschaften Kündigungsrechte eingeräumt sind, können diese durch ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst jeweils einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Die Kündigung durch eine der vorgenannten Parteien führt zur Beendigung des Vertrages insgesamt. Eine Kündigung des Vere muss jeweils gegenüber ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst ausgesprochen werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 16**

### **Erledigung anhängiger Einzelverfahren**

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, etwaige Verfahren vor der Schiedsstelle oder den ordentlichen Gerichten wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für die Vertragsprodukte insoweit, als sie den Zeitraum betreffen, für den der Beitritt erfolgt, für erledigt zu erklären, sobald das Gesamtvertragsmitglied die Ansprüche, die Gegenstand des Verfahrens sind, erfüllt hat. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens werden zwischen beiden Parteien hälftig geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

(2) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied Ansprüche der Verwertungsgesellschaften für Vertragsprodukte erfüllt, die Gegenstand eines Verfahrens der Verwertungsgesellschaften mit einem Unternehmen sind, das diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten ist, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, dafür Sorge zu tragen, dass auch dieses Verfahren bei Kostenaufhebung übereinstimmend für erledigt erklärt wird, sobald die Ansprüche, die Gegenstand des Verfahrens sind, erfüllt sind. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, die Verwertungsgesellschaften in diesem Verfahren von Kosten freizustellen, die zu Lasten der Verwertungsgesellschaften vom Grundsatz der Kostenaufhebung abweichen.

(3) Ist ein Verfahren vor der Schiedsstelle zwischen den Verwertungsgesellschaften und einem Gesamtvertragsmitglied wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für die Vertragsprodukte, die den Zeitraum betreffen, für den der Beitritt erfolgt, im Zeitpunkt des Beitritts bereits abgeschlossen, so werden die Kosten dieses Verfahrens zwischen beiden Parteien hälftig geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst. Ist auf der Grundlage einer hiervon abweichenden Kostenentscheidung der Schiedsstelle bereits eine Abrechnung der Kosten erfolgt, so werden die Parteien die Abrechnung entsprechend der Regelung in Satz 1 korrigieren.

## **§ 17**

### **Haftungsausschluss des Vere**

- (1) Vere steht nicht dafür ein, dass die Vere-Mitglieder von dem in § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.
- (2) Vere steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertragsmitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.
- (3) Vere ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Gesamtvertrag – einschließlich seiner Anlagen – beinhaltet für die vorgesehene Vertragslaufzeit die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Vertragsprodukte.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrages ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Anlage 1 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.  
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Brenner für die Zeit ab  
dem 01.01.2021: "Definition Vertragsprodukte"**

**Definition „externe Brenner“**

Externe Brenner sind CD- und DVD-Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/ eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

Brenner sind optische Laufwerke zum Lesen und Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare CD- und/oder DVD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

CD-Brenner sind Brenner, die auf CD-Rohlinge, nicht aber auf DVD- oder Blu-ray-Rohlinge vervielfältigen können.

DVD-Brenner sind Brenner, die auf DVD-Rohlinge und ggf. zusätzlich auf CD-Rohlinge vervielfältigen können, nicht aber auf Blu-ray-Rohlinge.

**Anlage 2 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.  
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Brenner für die Zeit ab  
dem 01.01.2021: Muster Beitrittserklärung**

An die  
Z P Ü  
Zentralstelle für private  
Überspielungsrechte  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für externe Brenner zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Beitritt gemäß § 2 Abs. 3 GesV

**I. Beitrittserklärung**

Hiermit tritt das unten bezeichnete Unternehmen dem im Betreff genannten Gesamtvertrag bei und erkennt die sich aus diesem Vertrag für Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an. Der zeitliche Umfang des Beitritts ergibt sich aus der Regelung in § 2 Abs. 2 des Gesamtvertrages.

**II. Befreiung von der Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer C.III. 4. der Anlage 4 zum Gesamtvertrag**

- Das Gesamtvertragsmitglied erklärt, dass es bereits ab dem 01.01.2021 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich ausgewiesen hat, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte gemäß den Regelungen der Anlage 4 zum Gesamtvertrag veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesamtvertrages enthalten hat.
  
- Das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet sich, ab dem 01.01.2022 oder, falls der Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ab dem \_\_\_\_\_ [Beginn der künftigen Abrechnungsperiode, zu dem der Beitritt wirksam wird] in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer

mer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte gemäß den Regelungen der Anlage 4 zum Gesamtvertrag veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesamtvertrages enthalten hat. Der Ausweis kann beispielsweise durch die Angabe „Businessprodukt“ auf der Rechnung erfolgen.

### III. Vorabversand von Zahlungsaufforderungen per Email

- Das Gesamtvertragsmitglied wünscht einen Versand der Zahlungsaufforderungen der ZPÜ vorab per Email an folgenden Empfänger:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben abgegebenen Erklärungen wird hiermit rechtsverbindlich versichert.

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform) \_\_\_\_\_

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Handelsregisternummer: \_\_\_\_\_

Umsatzsteuer-ID: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

**Anlage 3 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.  
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Brenner für die Zeit ab  
dem 01.01.2021: Muster Kündigung**

An die  
Z P Ü  
Zentralstelle für private  
Überspielungsrechte  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für externe Brenner zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Kündigung gemäß § 2 Abs. 4 GesV

- Hiermit kündigt das unten bezeichnete Unternehmen das durch seinen Beitritt zu dem im Betreff genannten Gesamtvertrag zustande gekommene Vertragsverhältnis zum \_\_\_\_\_ (Datum).

Unternehmen: \_\_\_\_\_  
(Firma; Rechtsform)  
Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

**Anlage 4 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.  
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Brenner für die Zeit ab  
dem 01.01.2021: Regelung zum Entfallen der Vergütungspflicht für Business-  
Vertragsprodukte gemäß § 6 Abs. 1 lit. g des Gesamtvertrages**

## **A. Vorbemerkung**

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. g des Gesamtvertrages entfällt die Vergütungspflicht für Vertragsprodukte, die eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden, nach Maßgabe der Regelungen dieser Anlage.

Soweit in dieser Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere die Regelungen zur Auskunftserteilung in § 8, unberührt.

## **B. Definitionen**

### **1. Behörden**

Behörden im Sinne dieser Anlage sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Vertragsprodukte für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

### **2. Gewerbliche Endabnehmer**

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Anlage sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Vertragsprodukte für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

### **3. Projektgeschäft**

Als Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung gilt jede Veräußerung von Vertragsprodukten durch ein Gesamtvertragsmitglied an einen Händler, wenn diese Vertragsprodukte durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Gesamtvertragsmitglied vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn das Gesamtvertragsmitglied mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

## **C. Regelungen zur Erbringung des Nachweises für Business-Vertragsprodukte**

### **I. Auskunftserteilung**

In den Auskünften gemäß § 8 des Gesamtvertrages für die Zeit ab dem 01.01.2021 können die Gesamtvertragsmitglieder solche Vertragsprodukte als nicht vergütungspflichtige Business-Vertragsprodukte angeben, die sie nachweislich direkt an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer oder nachweislich indirekt über einen Händler im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Vertragsprodukte, für die die Gesamtvertragsmitglieder keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

### **II. Dokumentationspflichten**

Veräußerungen von Business-Vertragsprodukten sind durch die Gesamtvertragsmitglieder wie folgt zu dokumentieren:

1. Die Gesamtvertragsmitglieder dokumentieren bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden und gewerbliche Endabnehmer die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde bzw. die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.
2. Die Gesamtvertragsmitglieder holen bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck ein.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

*„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“*

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

*„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des \_\_\_\_\_ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“*

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

*„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“*

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. Das Gesamtvertragsmitglied hat in diesen Fällen in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde. Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ auf Anfrage schriftlich zu erläutern, wie diese Dokumentation erfolgt.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Vertragsprodukten an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

### **III. Nachweis durch die Gesamtvertragsmitglieder**

1. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

1.1. Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Vertragsprodukte angegeben hat, die folgenden Daten mit:

- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
- Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Vertragsprodukte;
- Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
- Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts) einschließlich der USt-ID (nur bei gewerblichen Endabnehmern);

- Firmierung und Anschrift des Vertragspartners einschließlich der USt-ID (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).
- 1.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
  - 1.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.
  - 1.4. Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
    - Kopie der Rechnung;
    - Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen;
    - Erklärung über den Verwendungszweck, soweit schriftlich abgegeben, anderenfalls Bestätigung, dass die Erklärung per E-Mail, telefonisch oder online abgegeben wurde.
  - 1.5. Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht und eine zu hohe Stückzahl von Business-Vertragsprodukten angegeben hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu Unrecht als Business-Vertragsprodukte angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.
  - 1.6. Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis gemäß Ziffer C.I. auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.III.2. oder Ziffer C.III.3. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers (siehe oben C.II.1.6.) erbringen.
2. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:
    - 2.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die das Gesamtvertragsmitglied über Verkäufe derjenigen Vertragsprodukte gestellt hat, die es in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Vertragsprodukte angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.

- 2.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.III.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,
- a) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer C.II.2 abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
  - b) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
  - c) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat.
- 2.3. Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.III.2.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.III.2.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat das Gesamtvertragsmitglied die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.
- 2.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.III.2.2. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Vertragsprodukte.
- 2.5. Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.
- 2.6. Bezüglich des Rechts der ZPÜ zur Überprüfung der Bestätigung gilt die Regelung in § 8 Abs. 5 des Gesamtvertrages entsprechend.
- 2.7. Der Nachweis kann auch durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erteilt werden.

3. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.I. nach der Regelung in Ziffer C.III.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.III.2.2. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für die Vertragsprodukte.
4. Die Gesamtvertragsmitglieder benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Vertragsprodukte nach Maßgabe folgender Regelung:
  - 4.1. Zu benennen sind für jeden Kalendermonat alle Behörden unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift sowie alle gewerblichen Endabnehmer unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID, an die das jeweilige Gesamtvertragsmitglied Business-Vertragsprodukte entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts zu einem Preis veräußert hat, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für die Vertragsprodukte enthält. Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“). Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht
    - für das Jahr 2021 für Gesamtvertragsmitglieder, die in ihrer Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrages erklärt haben, dass sie bereits ab dem 01.01.2021 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich ausgewiesen haben, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesamtvertrages enthalten hat.
    - für die Zeit ab dem 01.01.2022 für Gesamtvertragsmitglieder, die sich in ihrer Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrages verpflichtet haben, ab dem 01.01.2022 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesamtvertrages enthalten hat.
  - 4.2. Die Benennung erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“. Sofern die Benennung gemäß C.III.4.1 rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2021 erfolgen soll, sind die Listen für die bereits abgeschlossenen Monate innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Abgabe der Beitrittserklärung zu übersenden.

- 4.3. Erfolgt die Benennung unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ an Endabnehmer, so ist das Gesamtvertragsmitglied gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- 4.4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck (gemäß Ziffer C.II.2.) oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Gesamtvertragsmitglieder, bei denen dieser Endabnehmer Business-Vertragsprodukte erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.
- 4.5. Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer C.III. erfüllt, so haften die Gesamtvertragsmitglieder nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß Ziffer C.II.2. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

#### **IV. Rückerstattung der Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Business-Vertragsprodukte an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.01.2018**

##### **1. Anspruch auf Rückerstattung**

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01.01.2018 Vertragsprodukte im Inland zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung der Vergütung.

##### **2. Verfahren der Rückerstattung**

###### **2.1. Antrag**

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Vertragsprodukte;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Vertragsprodukte.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

## **2.2. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte**

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

## **2.3. Erklärung über den Verwendungszweck**

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Vertragsprodukte durch den Antragsteller:

*„Der Antragsteller erklärt, dass die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“*

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

*„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des \_\_\_\_\_ -Konzerns ist und dass die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“*

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das die Vertragsprodukte auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

*„Der Antragsteller erklärt, dass die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“*

Die ZPÜ wird diese Erklärungen in das Formular zur Beantragung der Rückerstattung aufnehmen.

## **2.4. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen**

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

## **2.5. Auszahlung**

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer C.IV.4. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Endabnehmer durch die Gesamtvertragsmitglieder gemäß Ziffer C.III.4. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Vertragsprodukte gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

## **3. Höhe des Rückerstattungsbetrages**

Erstattet wird die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stück.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die Vertragsprodukte, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß § 54 UrhG in der als Tarif veröffentlichten Höhe an die ZPÜ bezahlt worden ist, so wird die als Tarif veröffentlichte Vergütung zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet.

## **4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel und bei fehlender Benennung der Endabnehmer**

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung an die ZPÜ bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPÜ zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet. Gleiches gilt, solange das Gesamtvertragsmitglied, das die Vertragsprodukte veräußert hat, für die eine Erstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer C.III.4. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Vertragsprodukte gestellt worden ist.

## **V. Rückerstattung der Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Business-Vertragsprodukte an Händler ab dem 01.01.2018**

### **1. Anspruch auf Rückerstattung**

Händler, die Vertragsprodukte im Inland zu einem Preis erworben haben, der die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages enthält und die diese Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer veräußert haben, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung der Vergütung.

## **2. Verfahren der Rückerstattung**

### **2.1. Antrag**

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Vertragsprodukte veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Vertragsprodukte bezogen hat.

### **2.2. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte**

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

### **2.3. Erklärung über den Verwendungszweck**

Dem Antrag ist eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Vertragsprodukte mit folgendem Wortlaut beizufügen:

*„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“*

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

*„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des \_\_\_\_\_ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“*

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

*„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“*

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. In diesen Fällen setzt die Rückerstattung voraus, dass der Antragsteller in geeigneter Weise dokumentiert, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde und dass er der ZPÜ auf Anfrage schriftlich erläutert, wie diese Dokumentation erfolgt.

#### **2.4. Auszahlung**

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer C.V.4 den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

#### **3. Höhe des Rückerstattungsbetrages**

Erstattet wird die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stück.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die Vertragsprodukte, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß § 54 UrhG in der als Tarif veröffentlichten Höhe an die ZPÜ bezahlt worden ist, so wird die als Tarif veröffentlichte Vergütung zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet.

#### **4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel**

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung an die ZPÜ bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPÜ zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet.

**Anlage 5 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.  
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Brenner für die Zeit ab  
dem 01.01.2021: Muster Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 1 des Gesamtvertrages**

An die  
Z P Ü  
Zentralstelle für private  
Überspielungsrechte  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für  
externe Brenner zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. ande-  
rerseits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Anzeige einer Pflichtenübernahme gemäß § 7 Abs. 1 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen \_\_\_\_\_ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied), dass es  
die Pflichten des Unternehmens \_\_\_\_\_ (primär verpflichtetes Ge-  
samtvertragsmitglied) aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag gemäß § 7 Abs. 1 GesV bis  
für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ / ab dem \_\_\_\_\_ übernimmt. Das primär verpflichtete  
Gesamtvertragsmitglied stimmt dieser Übernahme zu. Für die Übernahme gelten die Regelungen  
in § 7 Abs. 2 bis Abs. 7 GesV.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
(primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

Die ZPÜ stimmt zu, dass das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, durch diese Übernahme von seinen Pflichten aus dem Gesamtvertrag befreit wird.

---

Datum, Unterschrift  
(ZPÜ)

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

**Anlage 6 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V. zur  
Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Brenner für die Zeit ab  
dem 01.01.2021: Muster Auskunftserteilung**

An die  
Z P Ü  
Zentralstelle für private  
Überspielungsrechte  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für externe Brenner zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Auskunft nach § 8 Abs. 1 GesV

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsverbindlich versichert.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Geschäftsführer/in  
oder Bevollmächtigte/r)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau / Herr \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Externe Brenner, Auskunftszeitraum ab 01.01.2021**

Kalenderhalbjahr: .....	<b>Auskunft durch</b>	<b>Auskunft für (§ 7 GesV)<sup>1</sup></b>
	Firma: .....	Firma: .....
	Kundennummer: .....	Straße / Hausnummer: .....
		PLZ / Ort / Land: .....

Zeile	Art der externen Brenner		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Brenner i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt  Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F  x  EUR 2,00
	A	B	C <sup>2</sup>	D <sup>2</sup>	E <sup>2</sup>	F <sup>2</sup>	G <sup>2</sup>
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.